

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 34/2009
16. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	2
• Bebauungsplan Nr. 1103 – Holthäuser Straße -	4
• Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes	5
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	6
• Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 18.12.2009	7
• Öffentliche Zustellungen	8

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 02.12.2009**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.11.2009 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- 21.03.2010 in Vohwinkel
- 25.04.2010 in Cronenberg
- 02.05.2010 im Stadtbezirk Barmen und in Elberfeld
- 16.05.2010 im Stadtbezirk Oberbarmen
- 06.06.2010 im Stadtbezirk Barmen
- 20.06.2010 in Vohwinkel
- 05.09.2010 in Elberfeld
- 07.11.2010 im gesamten Stadtgebiet
- 05.12.2010 im gesamten Stadtgebiet

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.11.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.12.2009

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

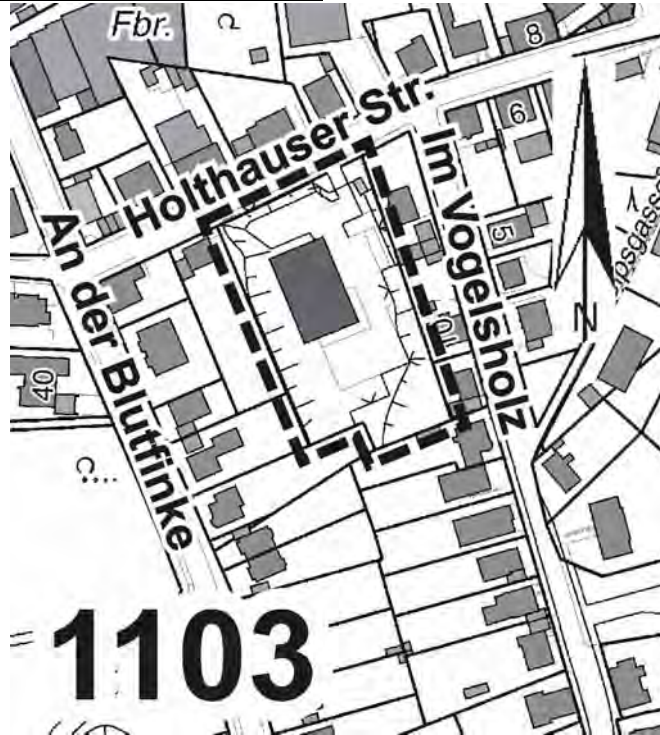
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat am 03.12.2009 die Aufstellung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1103 – Holthäuser Straße –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der ehemaligen Schule Holthäuser Straße in Wuppertal – Ronsdorf, begrenzt im Norden durch die Holthäuser Straße, im Osten durch die Grundstücke Im Vogelsholz Nr. 12 bis Nr. 15, im Süden durch die Grundstücke Im Vogelsholz Nr. 14 und An der Blutfinke Nr. 47, sowie im Westen durch die Grundstücke An der Blutfinke Nr. 45 und Holthäuser Straße Nr. 25.

Planungsziel: Ausweisung eines Wohngebietes auf dem Grundstück einer ehemaligen Schule.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird verzichtet.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung unter der Nr. 45B angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 07.12.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes

Gemäß § 117 GO NRW ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jedem Einwohner/jeder Einwohnerin die Einsichtnahme zu ermöglichen.

Der Bericht liegt bei der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Beteiligungsmanagement, Zimmer A-186, in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 02.12.2009

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
I.V.
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010490963

Nr. 3430726921

Nr. 3429516689

Nr. 3412880514

Nr. 3446010534

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 11.12.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3425246216

Nr. 3425358490

Nr. 3425226275

Wuppertal, den 11.12.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Am Freitag, dem 18.12.2009, 13.00 Uhr, findet die 57. öffentliche Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden,
Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 10.12.2009 im „Amtsblatt des Kreises
Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Wuppertal, 10.12.2009

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>